

durch sein Ausbleiben verursachten Auslagen sowie eine Ordnungsstrafe auferlegt werden. Im Falle wiederholten Ausbleibens kann die Ordnungsstrafe noch einmal verhängt werden. Die Vorführung des Zeugen ist zulässig.

(2) Die Auferlegung von Ordnungsstrafen und Auslagen unterbleibt, wenn das Ausbleiben des Zeugen genügend entschuldigend ist. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, werden die gegen den Zeugen getroffenen Anordnungen wieder aufgehoben.

(3) Diese Befugnisse stehen im Ermittlungsverfahren dem Staatsanwalt zu.

§ 32

Vernehmung und Belehrung der Zeugen

(1) Die Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen.

(2) Vor Beginn der Vernehmung sind die Zeugen auf ihre staatsbürgerliche Pflicht zur Mitwirkung an der Erforschung der Wahrheit hinzuweisen und über die strafrechtlichen Folgen einer vorsätzlich unrichtigen oder unvollständigen Aussage zu belehren.

§ 33

Gegenstand der Vernehmung

(1) Die Vernehmung beginnt damit, daß der Zeuge über Vor- und Familiennamen, Geburtstag, Beruf, Tätigkeit und Wohnort befragt wird. Erforderlichenfalls sind dem Zeugen Fragen über Umstände, die seine Glaubwürdigkeit in der vorliegenden Sache betreffen, insbesondere über seine Vorstrafen und seine Beziehungen zu dem Beschuldigten, dem Angeklagten oder dem Geschädigten zu stellen.

(2) Vor Beginn der Vernehmung zur Sache ist dem Zeugen mitzuteilen, worüber er vernommen werden soll. Er soll sich zunächst im Zusammenhang äußern und dann durch Fragen zur Ergänzung seiner Aussagen veranlaßt werden.

§ 34

Entschädigung von Zeugen

Jeder vor dem Gericht oder dem Staatsanwalt geladene oder auf Beschluß des

Gerichts vernommene Zeuge hat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Anspruch auf Entschädigung für den Verdienstaufschlag und auf Erstattung von Reisekosten oder anderen Auslagen.

§ 35

Aussagen sachverständiger Zeugen

Die Vorschriften über den Zeugenbeweis finden auch Anwendung auf die Vernehmung von Zeugen, die auf Grund spezieller Kenntnisse und Fähigkeiten in der Lage sind, sich sachkundig zu ihren Wahrnehmungen zu äußern.

Aussagen von Vertretern der Kollektive

§ 36

Der Vertreter des Kollektivs hat dem Gericht die Auffassung des Kollektivs zur Straftat, ihren Folgen, ihren Ursachen und Bedingungen, zur Persönlichkeit des Angeklagten und zu dessen Erziehung und Selbsterziehung darzulegen. Der Vertreter des Kollektivs hat zu erläutern, von welchen Umständen das Kollektiv bei seiner Beratung und der Bildung seiner Auffassung ausgegangen ist

§ 37

(1) Der Vertreter des Kollektivs ist zur Hauptverhandlung zu laden und hat an der gesamten Hauptverhandlung teilzunehmen.

(2) Vor seiner Vernehmung ist der Vertreter des Kollektivs auf seine Pflicht zur wahrheitsgemäßen Aussage und darauf hinzuweisen, daß er die Auffassung des von ihm vertretenen Kollektivs wiederzugeben hat

(3) Für die Vernehmung sowie die Entschädigung für Verdienstaufschlag und die Erstattung von Reisekosten oder anderen Auslagen gelten im übrigen die Bestimmungen über die Vernehmung von Zeugen.

Sachverständigengutachten

§ 38

Erstattung von Sachverständigengutachten

Sachkundige Bürger haben das Gericht, den Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane durch die Erstattung von Gutachten